

3037. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 23. September 1953 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 20. Mai 1953 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Manessestrasse zwischen Utobrücke und Manesseplatz sowie der Baulinien der Rüdiger- und der Eichstrasse in Zürich-Wiedikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 19. Juni 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 3. September 1953 keine Rekurse ein. Der genannte gemeinderätliche Beschluss umfasst ferner die teilweise Abänderung der Baulinien der Manessestrasse zwischen Manesseplatz und Weststrasse. Gegen diese Teilvorlage ist zurzeit noch ein Rekurs beim Bezirksrat Zürich anhängig. Der Ausgang dieses Verfahrens ist jedoch ohne Einfluss auf die von den Anstössern unangefochten gebliebene Abänderung der Baulinien der Manessestrasse zwischen Utobrücke und Manesseplatz, sodass ohne Bedenken auf das vorliegende Genehmigungsgesuch eingetreten werden kann.

Wie der stadträtlichen Weisung an den Gemeinderat Zürich vom 20. März 1953 zu entnehmen ist, soll die Bahnstrecke Selnau-Giesshübel auf Doppelspur ausgebaut werden. Bei dieser Gelegenheit wird der Niveauübergang der Manessestrasse beim Bahnhof Giesshübel durch eine Unterführung ersetzt werden. Die Erstellung dieses Bauwerkes und die Verbreiterung der Manessestrasse zwischen Utobrücke und Manesseplatz sind dringend, weil diese stark befahrene Strassenstrecke den Verkehrsanforderungen keineswegs mehr zu genügen vermag.

Durch die südliche Rampe der Unterführung wird die Zufahrt von der Manessestrasse zum Ausladeplatz des Bahnhofes Giesshübel unterbunden. Im Einvernehmen mit der Sihltal- und der Uetlibergbahn soll die Zufahrt in Zukunft von der Rüdigerstrasse her erfolgen, die dementsprechend in nördlicher Richtung zu verlängern ist. Zu diesem Zwecke wurden die Baulinien der Rüdigerstrasse abgeändert bzw. bis zum Bahnhofareal verlängert. Die Nordrampe der geplanten Unterführung verlangt die Aufhebung der Einmündung der Eich- und der Eibenstrasse in die Manessestrasse. Beide Strassen sollen durch Kehrplätze abgeschlossen werden. Im Hinblick auf den projektierten Kehrplatz der Eichstrasse wurde die Abschrägung ihrer südwestlichen Baulinie bei der Einmündung in die Manessestrasse vergrössert. Unter Schonung der bestehenden neueren Ueberbauung auf der Ostseite der Manessestrasse wird deren östliche Baulinie teilweise um 3 m auf die Flucht der Gebäude Pol.-Nrn. 97-101 zurückverlegt bzw. vom Hause Pol.-Nr. 111 bis zum SBB.-Gütergeleise aufgehoben und rechtwinklig in der südlichen Flucht des letztgenannten Gebäudes abgebogen.

Diese kleinen Baulinienkorrekturen, die alle im Zusammenhang mit dem Ausbau der Manessestrasse zwischen Utobrücke und Manesseplatz vorgenommen wurden, sind zweckmässig angeordnet, sodass ihrer Genehmigung nichts entgegensteht. Dies gilt auch für die Abänderung der Niveaulinie der Manessestrasse. Die beiden Rampen der Unterführung erhalten ein Gefälle von 6% ; im übrigen wird die Niveaulinie nur wenig abgeändert.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 20. Mai 1953 betreffend teilweise Abänderung der Bau- und Niveaulinie der Manessestrasse zwischen Utobrücke und Manesseplatz sowie der Baulinien der Rüdiger- und der Eichstrasse in Zürich-Wiedikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.